

Verein „Drittwelt - Mitwelt“ Gossau ZH



STATUTEN

Art. 1 Name

Unter dem Namen „Drittwelt – Mitwelt“ besteht mit Sitz in Gossau ZH ein gemeinnütziger, konfessionell und politisch unabhängiger Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.

Art. 2 Zweck

Der Verein versucht einen entwicklungs- und umweltpolitischen Bewusstseinsprozess auszulösen, der zu aktivem Handeln und zu Veränderungen führt. Er fördert das bewusste Einkaufen und unterstützt den gerechten Handel, der

- benachteiligten Menschen in Entwicklungsgebieten Arbeitsmöglichkeiten mit gerechten Bedingungen verschafft
- umweltgerecht produziert Ware vermarktet.

Art. 3 Mittel

3.1 Der Vereinszweck soll erreicht werden durch

- Informationsarbeit und Aufklärung der Öffentlichkeit
- Verkauf von ausgesuchten Produkten, die dem Vereinszweck entsprechen
- ideelle und finanzielle Unterstützung von konkreten Projekten, die mit dem Vereinszweck übereinstimmen
- Zusammenarbeit mit Gruppierungen ähnlicher Zielsetzungen

3.2 Er finanziert seine Aktivitäten wie folgt:

Durch Mitgliederbeiträge, einen allfälligen Rechnungsüberschuss aus dem Ladenverkauf, Spenden.

Art. 4 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins „Drittwelt – Mitwelt“ können alle natürlichen und juristischen Personen durch Bezahlung des Mitgliederbeitrages werden. Der Austritt ist jederzeit durch schriftliche Erklärung möglich.

Art. 5 Organisation

Die Organe des Vereins sind:

- die Vereinsversammlung
- der Vorstand
- die RechnungsrevisorInnen.

Das Rechnungsjahr beginnt am 1. Juli und endet am 30. Juni.

Art. 6 Vereinsversammlung

6.1 Die Vereinsversammlung findet mindestens einmal jährlich statt und wird vom Vorstand schriftlich unter Mitteilung der Traktanden mindestens drei Wochen vorher einberufen.

6.2 Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich dem Vorstand Anträge einreichen.

6.3 Eine ausserordentliche Vereinsversammlung kann vom Vorstand oder von einem Fünftel der Mitglieder jederzeit schriftlich und unter Angabe des Zwecks verlangt werden.

6.4 Der Vereinsversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- Genehmigung des Jahresberichts, der Jahresrechnung, des Budgets sowie des Jahresprogramms
- Festsetzen des Höchstbetrages für Darlehensverträge
- Entlastung des Vorstands
- Wahl des Vorstands und dessen PräsidentIn sowie der RechnungsrevisorInnen auf zwei Jahre
- Festsetzen des Mitgliederbeitrags
- Statutenänderungen
- Auflösung des Vereins

6.5 Die Beschlussfassung erfolgt durch die einfache Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Änderungen der Statuten und bei Auflösung des Vereins ist eine Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Art. 7 Vorstand

7.1 Der Vorstand besteht aus fünf oder sieben Mitgliedern, nämlich PräsidentIn, AktuarIn, KassierIn und mindestens zwei BeisitzerInnen.

Er konstituiert sich selbst.

7.2 Der Vorstand hat folgende Befugnisse:

- Er besorgt die Geschäfte des Vereins und vertritt ihn nach aussen.
- Er informiert die Mitglieder.
- Er kann mit Zweidrittel-Mehrheit für die Einrichtung und den Betrieb des Verkaufsladens Darlehensverträge bis zu der von der Vereinsversammlung bewilligten Gesamtsumme von maximal Fr. 4'000.-- abschliessen.
- Er kann ausgeschiedene Vorstandsmitglieder provisorisch bis zur nächsten Vereinsversammlung ergänzen.
- Er kann für einzelne Aufgaben Arbeitsgruppen einsetzen.
- Der/die PräsidentIn zeichnet mit einem anderen Vorstandsmitglied kollektiv.

7.3 Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Vorstandsbeschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit steht dem/der PräsidentIn der Stichentscheid zu.

Art. 8 RechnungsrevisorIn

Die RechnungsrevisorInnen prüfen einmal im Jahr die Rechnung des Vereins. Sie erstatten der Vereinsversammlung schriftlich Bericht über die Jahresrechnung und die Ergebnisse ihrer Revisionstätigkeit und stellen Antrag.

Art. 9 Haftung

Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen.

Art. 10 Auflösung des Vereins

Der Verein wird in den gesetzlich vorgesehenen Fällen oder durch den Beschluss der Mitgliederversammlung (Zweidrittel der Anwesenden) aufgelöst. Im Falle einer Auflösung wird das Vereinsvermögen im Sinn von Art. 2 verwendet.

Art. 11 Schlussbestimmungen

Vorstehende Statuten wurden von der Gründungsversammlung vom 4. Mai 1988 genehmigt. Jedem Mitglied ist ein Exemplar dieser Statuten auszuhändigen.

Mai 1988

Für die Gründungsversammlung

V. Schmid
S. Wigholm